

**TOP 6: Entwurf einer Landesverordnung über die Einrichtung von
Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht**

- Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz -

Beschluss

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht.

Erläuterungen:

Die Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht gehören nach Artikel 295 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über den Sozialdienst der Justiz vom 26. September 2000 (GVBl. S. 397 - 400 -), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 466), BS 3216-10, sind sie Teil des Sozialdienstes der Justiz und derzeit bei jedem der acht Landgerichte eingerichtet. Die Zahl der Aufsichtsstellen soll auf vier reduziert und diese organisatorisch den Landgerichten Frankenthal (Pfalz), Koblenz, Mainz und Trier zugeordnet werden.

Für die Zuordnung zu den vier hierfür vorgesehenen Landgerichten bedarf es einer Rechtsverordnung der Landesregierung.